

Satzung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.

(Stand: 28.06.2019 nach Änderung MV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.“
Kurzform: „TSV Regen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nummer VR 10024 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften unverzüglich an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Satzungszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung aller Sportübungsstätten, Vereinsheime sowie Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein gliedert sich in Sparten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsvorstand oder Spartenvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vereinsvorstand oder Spartenvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins oder der Sparte.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende des Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereins- oder Spartenvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

Die ordentlichen Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Spartenversammlungen.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (3) Außerordentliche Mitglieder

Juristische Personen als Zweigverein können außerordentliche Mitglieder werden. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft des TSV Regen festgelegt.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht. Im Vereinsrat ist ihr Vertretungsrecht unabhängig von der Mitgliederzahl auf eine Stimme begrenzt. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Zweigverein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum TSV Regen vermittelt.
- (4) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung von Turnen und Sport im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsorgans von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied einer Sparte oder eines Zweigvereins muss auch Mitglied des Hauptvereins sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform (§ 126b BGB) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied oder Organ berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Ist der Betreffende Mitglied des Vorstands, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrates zulässig. Dieser entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Versammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsrat. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. das vereinsintern erstinstanzlich zur Entscheidung berufene Organ seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein. Die Fristen beginnen jeweils am nächsten Tag nach Zustellung des Beschlusses.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Sparten beschließen die Jahresbeiträge (Geldbeiträge) und deren Höhe und Fälligkeit durch ihre Spartenversammlungen. Für Mitglieder, die keiner Sparte angehören, beschließt der Vorstand des Hauptvereins die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge. Alle Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.
Die Beiträge können in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Finanzordnung ist, nach sozialen und familiären Gesichtspunkten gestaffelt werden. Die Beitragsordnung regelt auch die Verfahren zum Beitragseinzug.
- (2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf einen Jahresbeitrag (Hauptverein und Sparte) nicht überschreiten. Die Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf dessen Antrag hin gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) 3 Beisitzern
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete auf Zeit wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Vereinsordnungen stehen darf. Die Aufgaben des Vorstandes, die Arbeitsweise sowie Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. (1) a) und b) vertreten; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (6) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers und ggf. des Vereinsjugendwartes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dieses nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Der Geschäftsführer ist Kraft Dienstvertrages nach den Bestimmungen des § 4, Ziff. (2) und Ziff. (5) dieser Satzung Mitglied des Vorstandes.
Der Vereinsjugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und nimmt die Aufgaben eines Beisitzers wahr.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnung
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Spartenleitern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes
 - c) den Spartenkassierern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes
 - d) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Zweigvereine)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Die Sparten haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, jedoch mindestens 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann wahrgenommen werden, wenn mindestens 1 Vertreter nach Ziff (1), b) oder c) anwesend ist. Die Vertreter nach Ziff (1), d) haben 1 Stimme. Die Stimmenanzahl ergibt sich aus der Bestandserhebung an den BLSV zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen andere Personen einladen, die zur Entscheidungsfindung nützlich sind. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziff. 1 anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten auf Bedarf, zusammen. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (6) Aufgaben des Vereinsrates:
 - a) Die Unterstützung der Vorstandschaft bei den laufenden Geschäften.
 - b) Entscheidung über Bildung oder Auflösung einer Sparte
 - c) Die Wahl von Nachfolgern beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses
 - d) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes
 - e) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein.
 - f) Erlass und Änderungen von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung
 - g) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten; sowie die Kontrolle des Vorstandes.
 - h) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten.
 - i) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, und den Ordnungen des TSV Regen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in ungeraden Kalenderjahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates einberufen werden, wenn Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betreffen, unaufschiebbar sind.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im „Bayerwaldboten“ der Passauer Neuen Presse. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sparten
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 - g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und den Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Prüfungsausschuss, Hauptkassier und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 2 Jahren vier Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte heraus deren Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen fachkompetente Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
Kann der Prüfungsausschuss nicht oder nur zum Teil gebildet werden oder scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während laufender Amtszeit aus, wird der Vereinsrat mit der Nachwahl beauftragt.
- (2) Der Prüfungsausschuss überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen und des Hauptvereines.
- (3) Dem Hauptkassier ist dabei jeweils Bericht über den Zeitpunkt, dem Umfang und das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zeitnah zu erstatten.
- (4) Den Prüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Vereinsrat und Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Der Hauptkassier führt die Hauptkasse und überwacht zusätzlich die Kassengeschäfte der Sparten. Ihm ist daher jederzeit Einblick in die gesamten Kassenunterlagen und Finanzbestände aller Sparten zu gewähren. Er erhält außerdem das Recht, jederzeit Prüfungen durchführen zu können.
- (6) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie entscheiden eigenverantwortlich in ihrem fachlichen Bereich. Sportarten, die keine Sparte bilden unterstehen dem Vorstand des Hauptvereines.
- (2) Die Sparten führen jährlich eine Spartenmitgliederversammlung durch und wählen ihre Spartenleitungen auf die Dauer von 2 Jahren.

- (3)** Die Spartenleitungen sollen mindestens bestehen aus:
- a) Spartenleiter
 - b) stellv. Spartenleiter
- Besteht die Spartenleitung nur aus zwei Personen, muss eine der beiden gewählten Personen die Aufgaben eines Kassiers übernehmen.
Weitere Mitglieder der Spartenleitung können sein:
- c) Kassier
 - d) Jugendwart und/oder Jugendvertreter
 - e) Sportwarte
 - f) Medienbeauftragte
 - g) Beisitzer für sonstige Aufgaben
- (4)** In den Sparten gelten die Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins entsprechend. Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und deren Ordnungen stehen darf.
- (5)** Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.).

§ 14 Vereinsjugend

- (1)** Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und die Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Sparten und des Hauptvereins .
- (2)** Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3)** Die Jugendwarte und/oder Jugendvertreter der Sparten bilden die Jugendversammlung. Auf Bedarf kann eine Jugendvollversammlung aller Jugendlichen des Vereins durchgeführt werden.
- (4)** Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die Einzelheiten über Jugendversammlungen und Wahlen sowie ihre Vertretung in Sparten und Hauptverein regelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen und bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist.

§ 15 Ordnungen

- (1)** Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Datenschutzkonzept
- (2)** Diese Ordnungen werden durch den Vereinsrat beschlossen und geändert.

§ 16 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsdaten. Einzelheiten regelt das Datenschutzkonzept des TSV Regen
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Alle Betroffenen haben jederzeit das Recht, Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunft kann beim Verantwortlichen und in der Geschäftsstelle angefordert werden.
Der Verein erteilt die Auskunft schnellstmöglich nach Anforderung, längstens innerhalb von einem Monat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Regen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1)** Die Neufassung dieser Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2011 beschlossen.
Die Änderungen der §§ 6, 7 und 13 wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen.
Die Änderungen der §§ 8 bis 10, 13 bis 15 und 17 wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 beschlossen.
- (2)** In den nicht geänderten §§ der Fassung vom 05.05.2017 werden die Bezeichnungen "Delegiertenversammlung" in "Vereinsrat" geändert.
- (3)** Die Änderungen traten/treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Regen, den 28.06.2019

Michaela Maas-Ortner

Gabriele Brico-Pelikan

Diana Arz

Vorsitzende des TSV Regen